



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/71132

TELEX 136682 hvsvt a

TELEFAX 711323777

DVR 0024279

KI 1203/DW

ZL. 12-44.0/92 Rf/En

Wien, 7 September 1992

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

90.09.92
 10. SEP. 1992
 M. C. er habe
 Dr. Bauer

Betr.: Europäische Integration/EWR: Gerichtsverfahren;
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichts-
 organisationsgesetz geändert wird;
 Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Justiz an den
 Hauptverband vom 29. Juli 1992, GZ. 17.117/74-I 8/92

Das Bundesministerium für Justiz hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausferti-
 gungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsfa a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
KI 1203 DW

ZI. 12-44.0/92 Rf/En

Wien, 7. September 1992

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betr.: Europäische Integration/EWR: Gerichtsverfahren;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichts-
organisationsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 29. Juli 1992, GZ. 17.117/74-I 8/92

Ein Gericht, das die Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für erforderlich (Art. 89a B-VG) erachtet, soll gemäß § 90a Abs. 1 des Entwurfs anordnen können, daß das Verfahren bis zum Einlangen des Gutachtens unterbrochen ist.

In dieser Bestimmung wird auf Art. 89a B-VG verwiesen, der in einem bereits zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz enthalten ist und in dem vorgesehen ist, daß in Anwendung des Art. 34 des EWR-Abkommens die Ermächtigung zur Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes auf den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof, den Obersten Gerichtshof, die zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständigen Gerichte, die unabhängigen Verwaltungssenate sowie die nach Art. 20 Abs. 2 B-VG eingerichteten Kollegialbehörden eingeschränkt werden soll.

Diese Einschränkung wird jedoch in § 90a Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs nicht ausdrücklich übernommen, da ohne weitere Erklärung *die Gerichte* zur Einholung eines Gutachtens beim EFTA-Gerichtshofes berechtigt werden. Lediglich aufgrund der Textierung des § 90a Abs. 3 des Entwurfs, wonach die Anordnung der Unterbrechung des Verfahrens nur dann angefochten werden kann, wenn das Gericht zur Einhebung eines solchen Gutachtens nicht berufen ist, könnte darauf geschlossen werden, daß doch nicht sämtliche Gerichtsverfahren der ordentlichen Gerichte von dieser Bestimmung betroffen sind.

Unseres Erachtens sollte daher § 90a des vorliegenden Entwurfs im Interesse der Rechtsklarheit um die in Art. 89a B-VG des genannten Entwurfs der B-VG Novelle vorgesehene Einschränkung auf bestimmte Gerichtsinstanzen ausdrücklich ergänzt werden.

Der Generaldirektor:

